

# SCHWERPUNKT: DEUTSCHE JUSTIZ IM (POST)KOLONIALISMUS

*John Philipp Thurn*

## Einführung in den Schwerpunkt

Die Rolle von Recht und Justiz während der formalen deutschen Kolonialherrschaft (1884-1919), Nachwirkungen (kolonial)rassistischen Rechts und Rechtswissens bis in die Bundesrepublik sowie Fragen von Entschädigung und Restitution nach den deutschen Kolonialverbrechen: Diesen Themenfeldern widmete sich die 26. Jahrestagung des Forum Justizgeschichte vom 27. bis 29. September 2024 in der Deutschen Richterakademie in Wustrau.<sup>1</sup> Die Konzeption der Veranstaltung begann bei der Wahrnehmung, dass die deutsche Rechtswissenschaft, jedenfalls jenseits des Völkerrechts, hier ein auffälliges Defizit hat – und dass auch wir als Verein den Kolonialismus bislang wenig thematisiert hatten.

Was haben Recht, Justiz und Jurist:innen beigetragen zur strukturellen Gewaltterrschaft des Kolonialismus, was machte das deutsche Kolonialrecht aus? Die sogenannten Schutzgebiete wurden völkerrechtlich als Inland, staatsrechtlich aber grundsätzlich als Ausland verstanden. Im rassistischen Rechtspluralismus galten für die Kolonisierten die Gewaltentrennung, die Gesetzesbindung der Verwaltung und der effektive Rechtsschutz nicht oder nur sehr eingeschränkt. Der Reichstag beeinflusste die Kolonien durch sein Budgetrecht, hatte sich im Übrigen aber durch das Schutzgebietsgesetz 1886 selbst entmachtet und dem Kaiser die „Schutzwelt“ übertragen. Gesetzgeberisches Engagement zeigte das Parlament bei der Exklusion aus dem „Deutschsein“ durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913. In der Regel erfolgte die Rechtssetzung gegenüber den Kolonisierten aber durch (Gouverneurs-)Verordnungen, nicht zuletzt beim Verbot von „Rassenmischehen“, die in der Rechtspraxis die angeblich biologische Kategorisierung nach fixen „Rassen“ infragestellten.<sup>2</sup>

1 Übersicht zur Tagung unter <https://www.forumjustizgeschichte.de/veranstaltungen-2/tagungen-wustrau/2024-justiz-im-postkolonialismus/>; aufgrund kurzfristiger Absagen kam es zu Änderungen im Programm.

2 Dazu referierte in Wustrau Cornelia Essner; siehe dies., Schädel, Steine und Studenten. Der vielschichtige Anthropologe Felix von Luschan (1854-1924), 2023 (zu „Rassenmischehen“ S. 146 ff.). Weiterführend zu Kolonialen Kontinuitäten im Familien- und Staatsangehörigkeitsrecht Fatou Sillah, Radikale Solidarität als Widerstand, in: Decolonize Berlin und European Center for Constitutional and Human Rights (Hrsg.), Dekoloniale Rechtswissenschaft und -praxis, 2024, S. 66 ff. (online unter <https://www.ecchr.eu/publikation/dekoloniale-rechtswissenschaft-und-praxis/>).

Indem die Tagungskündigung Bezirksgerichte in Daressalam oder Lomé und Obergerichte in Kiautschou oder Samoa erwähnte, an denen deutsche Juristen einst handels-, familien- oder strafrechtliche Fälle entschieden hatten, mag sie ein Stück weit in die Exotismus-Falle getappt sein. Mit Fällen aus und zu den „Schutzgebieten“ hatten deutsche Gerichte auch in der Metropole zu tun, während und noch nach der Kolonialherrschaft. *Gwinyai Machonas* Beitrag über Kolonialgesellschaften vor Gericht analysiert zwei Rechtsstreitigkeiten zwischen staatlichen und wirtschaftlichen Kolonialakteuren, die an Gerichten in Berlin und Leipzig bzw. in Lüderitzbucht und Windhuk ausgetragen wurden und bei denen es um die Konzessionierung einer Kolonialgesellschaft in Kamerun bzw. um den Eisenbahnbau und um Mineralienschürfrechte in Deutsch-Südwestafrika ging.

Während im Sinne von Ernst Fraenkels „Doppelstaat“ derartige Prozesse gewissermaßen im „Normenstaat“ stattfanden, waren die Rechtsfähigkeit und Rechtssubjektivität der Kolonisierten im „Maßnahmenstaat“ prekär. Zwar bot die Rechtsform ihnen eine gewisse Handlungsmacht und ermöglichte es auch Kolonisierten, nicht ohne jeden Erfolg (vertragliche) Rechtspositionen geltend zu machen. Wer aber als kolonisierte Person gewissermaßen Regelungsobjekt von Maßnahmen der Kolonialverwaltung und von arbeitsrechtlicher Disziplinierung war, wer grausamer körperlicher Züchtigung ausgesetzt war, lebte in fundamentaler Rechtsunsicherheit. Wie im dualistischen Rechtssystem der deutschen Kolonien das Strafprozessrecht, das materielle Strafrecht, das Sanktionenrecht und die Verfolgungspraxis kolonisierte Menschen entrichteten, untersucht der Beitrag von *Merle Iffert*. Wie die rassistisch-segregierende Justiz in der deutschen Kolonie Kamerun wirkte und zur Unterwerfung der Kolonisierten beitrug, behandelt der Artikel von *Richard Tsogang Fossi*. Er thematisiert auch den berüchtigten Justizmord an Rudolf Duala Manga Bell durch das Bezirksgericht Duala wegen angeblichen Hochverrats 1914.

Aus heutiger grund- und menschenrechtlicher Perspektive ist Rechtsstaatlichkeit unvereinbar mit fundamentaler Rechtsungleichheit: Eine geordnete, geregelte Verwaltung macht noch keinen Rechtsstaat aus. Aber die zeitgenössische deutsche Rechtswissenschaft gab sich große Mühe, die koloniale Rechtspraxis der gleichzeitigen Inklusion und Exklusion zu rechtfertigen, die sogenannte „Dynamik der Differenz“ (Antony Anghie<sup>3</sup>). Eine zentrale Rolle spielten dabei Argumente rund um den „Zivilisationsstandard“ und eine angebliche „Zivilisierungsmission“ Europas bzw. Deutschlands oder der „Weißen“.<sup>4</sup> Wenn sogenannte Schutzverträge den eigenen Landbesitz gegenüber anderen Kolonialmächten begründen sollten, ohne aber dadurch die Einheimischen als völkerrechts- und als vertragsfähig anzuerkennen, weil das kolonisierte Gebiet zugleich als herrenlos („terra nullius“) gelten sollte, brauchte es rechtsdogmatisch die Bereitschaft zur Inkohärenz. Die koloniale Rechtswissenschaft „betrieb mit erheblichem Aufwand juristische Begriffsbildung, um die Kolonialpolitik rechtsdogmatisch zu legitimieren“.<sup>5</sup> Wie die Juristen am Reichsjustizamt, die beratend und begutachtend tätig waren für die Kolonialverwaltung,

3 Auf Deutsch etwa: Antony Anghie, Die Evolution des Völkerrechts: Koloniale und postkoloniale Realitäten, in: Kritische Justiz 2009, S. 49 ff.

4 Vgl. Anna Hankins-Evans, Imperiale Vorherrschaft in der völkerrechtlichen Entstehungsgeschichte: Die Berliner Westafrika-Konferenz und die völkerrechtliche Konstruktion des „Anderen“, in: Decolonize Berlin und ECCHR (Hrsg.), Dekoloniale Rechtswissenschaft und -praxis, 2024, S. 244 ff.

5 Andreas Gutmann/Felix Hanschmann, Staatsorganisationsrecht: deutsche Kolonialgebiete im Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, in: Philipp Dann / Isabel Feichtner / Jochen von Bernstorff

die Abweichung von heimischen Rechtsgrundsätzen zulasten der entrechtenen afrikanischen und asiatischen Bevölkerung begründeten, beleuchtet der Beitrag von *Jakob Zollmann*.

Sich mit dem argumentativen Vorgehen deutscher Kolonialjuristen zu beschäftigen, kann heutigen Rechtswissenschaftler:innen zu denken geben. Zeigt nicht die Kolonialjurisprudenz „die Bedeutung von ideologischen Hintergrundannahmen für die (entgrenzende) Strukturierung rechtswissenschaftlicher Diskurse und ihrer affirmatorischen Potentiale auch in nicht-totalitären politischen Systemen“<sup>6</sup>? Die deutsche Rechtsordnung segregiert heute nicht mehr ausdrücklich nach „Rasse“,<sup>7</sup> aber auch im geltenden Recht gibt es Begriffe mit rassistischen Konnotationen, wie den sicherheitsrechtlichen „Gefährder“, der Grundrechtseingriffe gegenüber Minderheiten erleichtert.<sup>8</sup>

Zur heutigen Verantwortung auch der Rechtswissenschaft gehört, sich kritisch dem eigenen kolonialen Erbe zu widmen, etwa im Sinne der von Gwinyai Machona vorgeschlagenen juristischen Provenienzforschung,<sup>9</sup> und zu versuchen zu reflektieren, wie Prozesse des „othering“, der Konstruktion der Anderen und damit auch der Identität des Selbst, in der heutigen Rechtspraxis (fort-)wirken. Als postkolonial lässt sich der bundesdeutsche Umgang mit der ehemaligen Kolonie Ruanda charakterisieren. Der Beitrag von *Gerd Hankel* dokumentiert, mit welchem Paternalismus die deutsche Botschaft in Kigali die politischen Entwicklungen von der Unabhängigkeit bis zum Völkermord an den Tutsi betrachtete.

Offenheit und Bereitschaft zur Selbstkritik (auch) im deutschen Recht sind nötig, wenn Fragen der Entschädigung für Kolonialverbrechen wie auch der Restitution von Kulturgütern<sup>10</sup> und sogenannter human remains verantwortungsvoll beantwortet werden sollen. Die rechtlichen und praktischen Hindernisse, vor denen die Durchsetzung von Erstattungsansprüchen steht, behandelt der abschließende Artikel von *Sophie Petry*.

(Hrsg.), (Post)Koloniale Rechtswissenschaft. Geschichte und Gegenwart des Kolonialismus in der deutschen Rechtswissenschaft, 2022, S. 45 ff. (S. 64).

- 6 Jochen von Bernstorff, Koloniale Herrschaft durch Ambivalenz. Die deutsche Völkerrechtswissenschaft und die Kolonien, in: Dann / Feichtner / Bernstorff (Hrsg.), (Post)Koloniale Rechtswissenschaft, 2022, S. 271 ff. (293).
- 7 Zu „Rasse“ als Rechtsbegriff siehe Doris Liebscher, Zwischen rassistischer Rechtsspaltung und Antidiskriminierungskategorie, in: Dann / Feichtner / Bernstorff (Hrsg.), (Post)Koloniale Rechtswissenschaft, 2022, S. 9 ff. (zum Kolonialismus S. 15 ff.).
- 8 Andreas Gutmann/Felix Hanschmann, Staatsorganisationsrecht: Die deutschen Kolonialgebiete im Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, in: Dann / Feichtner / Bernstorff (Hrsg.), (Post)Koloniale Rechtswissenschaft, 2022, S. 45 ff. (65).
- 9 Gwinyai Machona, Das Provenienz-Problem der Rechtswissenschaften: Zum Umgang mit Antisemitismus, Rassismus und Sexismus im juristischen Wissenskanon, Kritische Justiz 2022, S. 437–452.
- 10 Vgl. Stefanie Michels, Parfait Bokohonsi, Ulrike Hamann et al., Koloniale Beutestücke. Das andauernde Verstecken hinter rechtlichen Konzepten, in: Forum Recht 3/2011 („Import/Export – Koloniales Recht und postkoloniale Verhältnisse“), online unter <https://forum-recht-online.de/wp/?heft=2011-3>.